

Verein zur Pflege des Schwälmer Brauchtums

Tanz- und Trachtengruppe Loshausen 1978 e.V.



S A T Z U N G

§ 1 : Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Verein zur Pflege des Schwälmer Brauchtums, Tanz- und Trachtengruppe Loshausen 1978“. Er hat seinen Sitz in Willingshausen, Ortsteil Loshausen und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Schwalmstadt eingetragen.

§ 2 : Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung und zwar durch die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Pflege und die Verbreitung des Schwälmer Brauchtums als allgemeines Bildungsgut sowie der Einstudierung und Vorführung von Musik, Tänzen und alten Handwerks-techniken.

§ 3 : Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 : Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.

Sie können aber beim Vorstand die vollständige oder teilweise Übernahme von Aufwendungen zum Erhalt und zur Neuanschaffung von Trachtenteilen bzw. Gerätschaften, die für den Verein genutzt werden, sowie für Büro- und Fahrtkosten im Interesse des Vereins beantragen. Näheres regelt eine Geschäftsordnung.

§ 5 : Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 : Mitgliedschaft

Mitglied kann jede Person und jeder Verein werden, die / der den Zweck des Vereins unterstützt.

Die Aufnahme eines Mitglieds kann jederzeit nach schriftlich oder mündlich zur Niederschrift eingereichtem Antrag durch den Vorstand erfolgen. Dem Mitglied wird die Satzung ausgehändigt.

Einzelpersonen, Firmen, Behörden u.a. können den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben als fördernde Mitglieder unterstützen.

Zu Ehrenmitgliedern können durch Beschluss der Jahreshauptversammlung Personen ernannt werden, die sich hervorragend um das Schwälmer Brauchtum, den Verein und / oder seine verschiedenen Abteilungen verdient gemacht haben.

§ 7 : Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag

Jedes Mitglied entrichtet einen jährlich im Voraus zu zahlenden Beitrag. Mitglieder bis 18 Jahre bezahlen den halben Beitrag. Beim Vereineintritt wird eine Aufnahmegebühr fällig. Die Aufnahmegebühr beträgt die Hälfte eines Jahresbeitrages des Eintretenden. Über die Höhe des Beitrages entscheidet die Jahreshauptversammlung. Der Beitrag kann bei Krankheit oder wirtschaftlicher Notlage durch den Vorstand ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 8 : Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an den Abstimmungen und Wahlen durch die Ausübung des Stimmrechts teilzunehmen.

Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und alle Einrichtungen unter Berücksichtigung der hierfür geltenden Ordnungen zu benutzen.

Die Mitglieder sind zur pünktlichen Beitragszahlung und zur Förderung der Bestrebungen und Einrichtungen des Vereins verpflichtet.

Die Mitglieder erkennen die Satzung als verbindlich an.

§ 9 : Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt. Der Austritt ist dem Vorstand vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich mitzuteilen.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Ausschluss. Der Ausschluss kann vom Vorstand beschlossen werden, wenn ein Mitglied sechs Monate und mehr mit der Beitragszahlung im Rückstand ist, bei ehrenrührigen Handlungen oder Verstößen gegen die Satzung. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte dem Verein gegenüber. Weiter bestehende Verpflichtungen bzw. Forderungen werden durch den Verlust der Mitgliedschaft nicht berührt.

§ 10 : Vorstand

Der Verein wird vom Vorstand geleitet und nur durch diesen nach außen vertreten. Dem Vorstand dürfen nur Vereinsmitglieder angehören. Er setzt sich zusammen aus:

- a) dem / der Vorsitzenden
- b) dem / der Kassenführer(in)
- c) dem / der Schriftführer(in)
- d) den Beisitzer(inne)n der verschiedenen Abteilungen

sowie zwei Stellvertreter(innen) zu a) und je ein(e) Stellvertreter(in) zu b), c) und d). Alle Vorstandsmitglieder müssen volljährig sein.

Der Vorstand ist zuständig für die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern, für die Vorbereitung und Durchführung von Übungsstunden, eigenen Veranstaltungen und Teilnahmen an fremden Veranstaltungen, für die Vermögensverwaltung und die Kassenführung, für die Öffentlichkeitsarbeit und für die Einberufung, Vorbereitung und Leitung von Mitgliederversammlungen.

Der Vorstand wird in der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl kann erfolgen.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den / die Vorsitzende in Verbindung mit einem / einer stellvertretenden Vorsitzenden oder dem / der Kassensführer(in) vertreten.

§ 11 : Ausschüsse

Ausschüsse können bei Bedarf durch den Vorstand oder durch die Mitgliederversammlung eingesetzt werden. Der Vorsitzende ist über die Arbeit der Ausschüsse zu informieren und er hat das Recht, an den Ausschusssitzungen teilzunehmen.

§ 12 : Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Jahresrechnung ist durch die dafür gewählten Mitglieder, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, zu prüfen. Ein Rechnungsprüfer wird für zwei Geschäftsjahre gewählt. Wiederwahl ist nicht möglich.

§ 13 : außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss sie einberufen, wenn es

- a) 25% der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich verlangen
- b) eine Abteilung unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt
- c) das Interesse des Vereins erfordert.

§ 14 : Jahreshauptversammlung (ordentliche Mitgliederversammlung)

Im ersten Quartal des Jahres findet die Jahreshauptversammlung statt. Sie ist das oberste Organ des Vereins. Ihr sind vorzulegen:

- a) Tätigkeitsbericht über das abgelaufene Jahr
- b) Kassenbericht
- c) Bericht über die Kassenprüfung durch einen Prüfer

Die Jahreshauptversammlung beschließt u.a. über die Entlastung des Vorstandes, seine Neu- bzw. Wiederwahl, die Wahl der Rechnungsprüfer, die Höhe der Mitgliedsbeiträge, die Ernennung von Personen zu Ehrenmitgliedern, Satzungsänderungen und über Anträge zur Tagesordnung.

Die Entlastung des gesamten Vorstandes hat jährlich zu erfolgen. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind und nicht in die Zuständigkeit des Vorstandes fallen, kann kein endgültiger Beschluss gefasst werden.

Zeitnah nach der Jahreshauptversammlung findet eine Kinder-Jahreshauptversammlung statt, in der die Mitglieder bis 15 Jahre und deren Eltern über die Inhalte der Jahreshauptversammlung informiert werden.

§ 15 : Einladung, Leitung, Beschlussfähigkeit, Abstimmung und Niederschrift

Zu allen Mitgliederversammlungen ist mindestens zwei Wochen vorher, unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Bei anderen Versammlungen kann ein einvernehmlicher Turnus festgelegt werden.

Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 10% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Alle Versammlungen außer Ausschüsse werden vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit durch einen seiner Stellvertreter geleitet.

Beschlüsse und Wahlen können durch Zuruf oder freie Handhebung erfolgen. Sobald mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied geheime Wahl beantragt, muss geheim gewählt werden.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit in der Satzung nichts anderes vorgesehen ist. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Teilnahme- und stimmberechtigt sind in Mitgliederversammlungen alle Mitglieder, die das 15. Lebensjahr vollendet haben.

Über jede Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Vorsitzenden und dem jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist. Es muss alle Anträge, Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten.

§ 16 : Satzungsänderungen und -erweiterungen

Über Satzungsänderungen und -erweiterungen kann nur bei Mitgliederversammlungen beschlossen werden. Sie bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Soweit sie den Zweck des Vereins oder die Verwendung seines Vermögens betreffen, muss vor Stellung des Antrags auf Eintragung im Vereinsregister die Zustimmung des zuständigen Finanzamts eingeholt werden.

§ 17 : Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder einen entsprechenden Antrag schriftlich gestellt hat.

Die Auflösung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Sie kann nicht stattfinden, solange sich noch mindestens sieben Mitglieder für den Fortbestand des Vereins aussprechen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Willingshausen zwecks Verwendung für die Heimatpflege und Heimatkunde im Ortsteil Loshausen.

Die Neufassung der Vereinssatzung vom 15.03.1983 mit Satzungsänderungen vom 25.01.1986, 11.01.1992, 19.01.2002 und 13.01.2007 ist auf der Jahreshauptversammlung am 13.01.2007 beschlossen worden und mit sofortiger Wirkung in Kraft getreten.